

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 11. Mai 1894.

Nr 20.

Inhalt: 1. **Kolonial-Wesen:** Doppelforschung der Dienstzeit der in den Schutzgebieten von Kamerun, Togo und Deutsch-Ostafrika angestellten Landesbeamten. Seite 261
2. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vereinnahmung von Konsulats-Gebühren 261

3. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende April 1894. 262
4. **Polizei-Wesen:** Veränderung des Bezirksamtes des, in Bezug auf die Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet zuständigen Grenzbehörden; — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 264

1. Kolonial-Wesen.

Verfügung

des Reichskanzlers, betreffend Doppelforschung der Dienstzeit der in den Schutzgebieten von Kamerun, Togo und Deutsch-Ostafrika angestellten Landesbeamten.

Auf Grund des Artikels 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. August 1888, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 753) und vom 22. April 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Deutsch-Ostafrika (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 115) bestimme ich, daß den im Dienst der Schutzgebiete von Kamerun, Togo und Deutsch-Ostafrika stehenden Landesbeamten, welche dafelbst eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, die dort zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung zu bringen ist.

Berlin, den 6. Mai 1894.

Der Reichskanzler.
Graf v. Caprivi.

(L. S.)

2. Konsulat-Wesen.

Dem vertretungsweise mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Kanzler-Dragomans beim Kaiserlichen Konsulat in Jerusalem beauftragten Dragomanats-Gleiven Babel ist auf Grund des §. 1 des Befehles vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Befehles vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Kaiserlichen Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheverbindungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.